BPR-Informationen

Informationen des Bezirkspersonalrats Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe

XIV/2 01/2025 Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Beförderungen nach A14** 2
2. **Dienstliche Beurteilungen** 3
3. **Digitaler Arbeitsplatz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg** 4
4. **Neuerungen im Schulgesetz** 7
5. **Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz** 9
6. **Abruf von aktuellen und älteren BPR-Informationen** 10
7. **Kontaktdaten BPR-Mitglieder** 11

Bezirkspersonalrat für Gymnasien am
Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach
76249 Karlsruhe

Geschäftsstelle:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

Sekretariat:
Frau Sattler
Tel: 0721/926-4754
Fax: 0721/93340267

Vorsitzender Bezirkspersonalrat:
Björn Sieper
E-Mail: bjoern.sieper@rpk.bwl.de

1. Beförderungen nach A14

Im **Mai-Verfahren 2025** gab es insgesamt **15 Beförderungsmöglichkeiten** im staatlichen Schuldienst. Diese Stellen verteilten sich wie folgt auf die Notenstufen und wurden nach folgenden Kriterien vergeben:

- **Eine Lehrkraft mit der Beurteilungsnote 2,0** (berücksichtigt bis einschließlich Einstellungsjahrgang 2002).
- **Zwei Lehrkräfte mit der Beurteilungsnote 1,5** (berücksichtigt bis einschließlich Einstellungsjahrgang 2005).
- **12 Personen mit der Beurteilungsnote 1,0** (berücksichtigt bis einschließlich **Einstellungsjahrgang 2008**, sofern bis September 1976 (einschließlich) geboren).

Im **eigenständigen Verfahren der Beförderung an Privat- und Auslandsschulen** wurde eine Person mit der Beurteilungsnote 1,0 aus dem Einstellungsjahrgang 2009 (geboren 09/1970) befördert.

Warteliste:

Nach Abschluss des Mai-Verfahrens 2025 warten in den für dieses Verfahren geöffneten bzw. berücksichtigten Jahrgängen noch folgende Lehrkräfte auf eine Beförderungsmöglichkeit über diesen Weg:

- **20 Personen mit der Beurteilungsnote 2,0.**
- **55 Personen mit der Beurteilungsnote 1,5.**
- **79 Personen mit der Beurteilungsnote 1,0.**

Ausschreibungsverfahren:

Über das Ausschreibungsverfahren konnten im Jahr 2025 weitere **26 Stellen** besetzt werden.

2. Dienstliche Beurteilungen

Dienstliche Beurteilungen sind ein zentrales Element im Beamtenrecht, um die **Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu beurteilen** und somit auch Grundlage für die verbeamteten Lehrkräfte am Gymnasium in Baden-Württemberg. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen befinden sich im Wesentlichen in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- *Landesbeamtengesetz (LBG) Baden-Württemberg*
- *Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung -BeurtVO)*

Aus den Rechtsgrundlagen heraus werden verschiedene Arten von Beurteilungen definiert: Probezeitbeurteilung, Regelbeurteilung und Anlassbeurteilung.

Probezeitbeurteilung: Diese Beurteilung erfolgt während der Probezeit und dient der Feststellung, ob sich die Lehrkraft für die angestrebte Laufbahn eignet. Die Leistung entscheidet darüber, wann die Probezeit endet und ob eine Verlängerung notwendig oder eine Verkürzung möglich ist. Sie bildet damit das Ende des „Beamtenverhältnisses auf Probe“ und die Lehrkraft wird bei einer positiven Beurteilung zum „Beamten auf Lebenszeit“. Bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis endet die Probezeit regelmäßig nach sechs Monaten.

Anlassbeurteilung: Diese Beurteilung wird aus einem spezifischen Anlass erstellt (z. B. für Beförderungen nach A14, A15 usw.). Dabei ist darauf zu achten, dass die **jeweilige Beurteilung eine entsprechende Gültigkeit für den jeweiligen Anlass behält**. Für einen anderen Anlass muss eine neue Beurteilung angefertigt werden. Für das **konventionelle Beförderungsverfahren A14 behält die Beurteilung durch einen klar festgelegten Stichtag eine Gültigkeit von zwei Jahren**, sodass nur alle zwei Jahre eine Beurteilung erfolgen muss. Schulleitungen können sich entscheiden neue Beurteilungen anzufertigen. Ebenso können Kolleginnen und Kollegen um eine neue

Beurteilung bitten, wenn sich z. B. durch neue Aufgaben Änderungen ergeben haben. **Für Beförderungen im schulscharfen A14-Verfahren darf die Beurteilung der am Verfahren teilnehmenden Lehrkräfte nicht mehr als ein Jahr auseinander liegen.**

Die Beurteilungen werden durch die Schulleitungen vor Ort angefertigt. Insbesondere bei Folgebeurteilungen müssen nicht zwingend Unterrichtsbesuche stattfinden, dies liegt im Ermessen der Schulleitung. Beurteilt wird grundsätzlich alles, was seit der letzten Beurteilung eingebracht wurde. Bei einem Schulwechsel ist ggfs. die alte Schulleitung miteinzubeziehen. Alle Beurteilungen zielen darauf ab, eine fundierte Einschätzung der beruflichen Leistung und der persönlichen sowie fachlichen Kompetenzen der Lehrkraft zu geben. Sie berücksichtigen dabei die spezifischen Aufgaben und Anforderungen an Gymnasiallehrkräfte in Baden-Württemberg.

3. Digitaler Arbeitsplatz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

Die fortschreitende Digitalisierung hat auch im Bildungsbereich zu zahlreichen Veränderungen geführt. In Baden-Württemberg wird der digitale Arbeitsplatz für Lehrkräfte zunehmend zur zentralen Arbeitsplattform, die sowohl administrative als auch didaktische Prozesse erleichtern soll. Damit verbunden sind nicht nur technische und organisatorische Aspekte, sondern auch rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Örtlichen Personalrat, da dieser in der Mitbestimmung ist.

Funktionen des digitalen Arbeitsplatzes: Der digitale Arbeitsplatz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg umfasst eine Vielzahl von Funktionen, die die Unterrichtsplanung, Kommunikation und Verwaltung erleichtern. Dazu gehören unter anderem:

Zentrale Kommunikationsplattform: Lehrkräfte können über sichere E-Mail-Dienste und Messenger-Dienste mit Kolleginnen und Kollegen, der

Schulleitung sowie der Schulverwaltung in Kontakt treten. Auch die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern kann über datenschutzkonforme Kanäle erfolgen.

Digitale Unterrichtsmaterialien und Lernplattformen: Der digitale Arbeitsplatz ermöglicht den Zugriff auf landeseigene Lernplattformen wie Moodle oder itslearning, auf denen Materialien bereitgestellt und Aufgaben verwaltet werden können.

Anbindung von SESAM: Die SESAM-Mediathek des Landesmedienzentrums ist ohne weitere Authentifizierung angebunden und direkt nutzbar.

Dokumentenmanagement: Die datenschutzkonforme Speicherung von Dokumenten, wie z. B. Klassenlisten, Notenverwaltung usw., ist durch eine cloudbasierte Lösung sicher möglich.

KI: In Zusammenarbeit mit der Heidelberger **Firma Aleph Alpha** wird gerade die **Künstliche Intelligenz F13**, welche **Open Source Software** ist, ausgerollt. F13 soll Texte zusammenfassen, bei der Recherche u.a. nach Quellen helfen und Fließtext generieren. Das Hosting der KI erfolgt auf landeseigenen Servern, um die Datenschutzkonformität zu gewährleisten. Das Training der KI wurde mit urheberrechtlich unbedenklichen Daten speziell für den Landesdienst durchgeführt.

Mittelfristige Planung: Es ist davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig alle Dienste, die bisher eigene Zugänge notwendig machten, eingebunden werden. Dies könnte auch z. B. das Fortbildungsmanagement umfassen.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Zustimmung des Personalrats

Die Einführung und Nutzung des digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte unterliegt bestimmten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem *Landespersonalvertretungsgesetz* Baden-Württemberg. Gemäß diesem Gesetz hat der Örtliche Personalrat ein Mitbestimmungsrecht *(§75 LPVG (4) 13.-15.)* bei bestimmten Maßnahmen, die die Arbeitsweise der Lehrkräfte betreffen. Mitbestimmungsrecht bedeutet hier konkret, dass ohne diese Zustimmung keine Einführung erfolgen darf.

Sollte der digitale Arbeitsplatz nicht eingeführt werden, müssen die alternativen

Systeme dieselben datenschutzrechtlichen Anforderungen (z. B. 2-Faktor-Authentifizierung) erfüllen. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung.

Bedeutung der Mitbestimmung und Datenschutzaspekte

Die Mitbestimmung durch den Personalrat dient nicht nur dem Schutz der Lehrkräfte vor unzumutbaren Änderungen in ihrer Arbeit, sondern auch der Wahrung des Datenschutzes. Gerade im schulischen Bereich sind sensible personenbezogene Daten involviert, weshalb klare Regelungen für den Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden müssen. Deshalb sollte die Administration der Plattform nicht bei der Schulleitung liegen.

Um datenschutzrechtliche Risiken zu minimieren, erfolgt die Implementierung des digitalen Arbeitsplatzes in Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes sowie unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Diese umfasst insbesondere:

Sichere Authentifizierungsverfahren, um unbefugten Zugriff zu verhindern.

Verschlüsselung sensibler Daten, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Eingeschränkte Speicherfristen, um eine datensparsame Verarbeitung zu ermöglichen.

Fazit

Aufgrund der Abkündigung der bisher beim Landeshochschulnetz BelWü gelagerten Dienste wie Mail, moodle und weitere Dienste für alle Schulen in Baden-Württemberg, welche bereits im laufenden Kalenderjahr stattfindet, und der Einführung des digitalen Arbeitsplatzes seitens des Kultusministeriums ist es von zentraler Bedeutung, dass sich der örtliche Personalrat mit der Schulleitung über den Sachstand in Verbindung setzt und rechtzeitig eingebunden wird. Informationen zur digitalen Bildungsplattform finden Sie unter der Adresse beim IBBW: *https://ibbw-bw.de/,Lde/Startseite/Statistik-IT-Verfahren/digitale-bildungsplattform*.

4. Neuerungen im Schulgesetz

Die relevanten Änderungen im Schulgesetz betreffen nicht nur die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium ab dem Schuljahr 2025/2026 sowie die entsprechende Stundentafel, sondern auch andere Aspekte, die den Schulalltag beeinflussen.

Elektronische und (Fern-) mündliche Entschuldigung ab sofort zulässig

Mit der überarbeiteten Schulbesuchsverordnung gibt es Erleichterungen für Eltern und Lehrkräfte hinsichtlich der Entschuldigungspflicht. Es ist nun möglich, Abwesenheiten auch mündlich oder auf elektronischem Wege zu entschuldigen.

Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler können die Entschuldigung mündlich (persönlich oder per Telefon) oder schriftlich wie bisher in Papierform, aber auch per E-Mail oder über ein schulisches Online-Portal abgeben und somit der Entschuldigungspflicht nachkommen.

An einfachsten ist es vermutlich, eine Krankmeldung über den Elternzugang zum Schulportal (sofern vorhanden) zu melden. Dieses Verfahren erspart den Eltern das Verfassen der Entschuldigung und den Lehrkräften das Eintragen und Abheften der vielen Schreiben. Die Entschuldigung muss spätestens am zweiten Tag der Verhinderung vorliegen.

Bei Zweifeln kann die Schule einen schriftlichen Nachweis verlangen. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt das Fehlen als unentschuldigt *(Schulbesuchsverordnung § 1)*.

(Das Kultusministerium hat weitere Hinweise zu den konkreten Umsetzungen angekündigt. Vermutlich wird es dabei insbesondere um die Frage gehen, in welchen Fällen eine schriftliche Entschuldigung verlangt werden kann.)

Anzahl der Klassenarbeiten

In dreistündigen Kernfächern sind ab nächstem Schuljahr nur noch drei Klassenarbeiten pro Schuljahr verpflichtend *(Notenbildungsverordnung § 9 (2)).*

Für das laufende Schuljahr gilt aufgrund des Transparenzerlasses, dass in der Regel noch vier Klassenarbeiten geschrieben werden.

Neue Regeln ab sofort: Notengebung und Vorsitz von Fachkonferenzen

Mit Wirkung vom 5. Februar 2025 ist in der Konferenzordnung klar geregelt, dass Fachkonferenzen verbindliche Regelungen zur Notengebung, Leistungsmessung, Gewichtung von Leistungsarten und gemeinsamen Bewertungskriterien festzulegen haben. Diese Klarstellung löst einen bisher umstrittenen Punkt in der Konferenzordnung *(Konferenzordnung § 5 (2) Satz 2 Nr. 7*).

Nach unserer Einschätzung muss die Fachkonferenz sich zwar auf verbindliche Regelungen festlegen, kleinere Abweichungen oder Variationen (beispielsweise 2:1 bis 60:40) sind aber ebenfalls denkbar. In jedem Fall bedarf es auch bei einer solchen „Korridorlösung" eines Konferenzbeschlusses.

Zudem wird der Fachvorsitz ab sofort nicht mehr gewählt, sondern von der Schulleitung auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der beteiligten Lehrkräfte ernannt (*Konferenzordnung § 12 (2)*).

Digitale Sitzungen

Pandemiebedingt wurden im Schuljahr 2021/2022 zahlreiche schulische Gremiensitzungen digital durchgeführt- ein Format, das sich als zeitsparend und effizient erwies. Das überarbeitete Schulgesetz erlaubt seit Februar grundsätzlich die digitale oder hybride Durchführung von Sitzungen – sofern die technischen Mittel geeignet, datenschutzkonform und für alle zugänglich sind. Wahlen können jedoch nur dann online durchgeführt werden, wenn keine geheime Abstimmung erforderlich ist. Bei digitaler Teilnahme an Konferenzen ist die Vertraulichkeit strikt zu wahren, und der Zugang für unberechtigte Dritte ist technisch und organisatorisch auszuschließen. Aufzeichnungen sind nicht zulässig *(Konferenzordnung § 12a)*.

Fernunterricht: Klärungsbedarf bei Einsatz und Rahmenbedingungen

Fernunterricht bleibt in Ausnahmefällen sowohl für einzelne Schüler als auch für ganze Klassen möglich. Neu ist, dass Fernunterricht auch eingesetzt werden kann, um beispielsweise personelle Engpässe zu kompensieren *(Digitalunterrichtsverordnung § 8).*

Bei sehr kleinen Klassen und Kursen ist eine digitale Zusammenlegung mehrerer Schulen und somit Unterricht im Rahmen von Online-Formaten nun ebenfalls möglich und wird in einigen ländlichen Regionen bereits diskutiert. Es gibt hier viele offene Fragen, in die der ÖPR von Anfang an eingebunden sein sollte, auch liegt hier ggf. eine Mitbestimmung des ÖPR gemäß *§ 75 (4) Satz 13 LPVG* vor.

Unklar bleibt, wie sich Fernunterricht auf das Deputat auswirkt, insbesondere wenn Präsenz- und Onlineformate parallel durchgeführt werden müssen. Die Gesamtlehrerkonferenz ist im Rahmen ihres Mitbestimmungsrechtes dazu angehalten, Rahmenbedingungen zu formulieren.

5. Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz

An den Gymnasien ist seit einigen Jahren ein **Arbeits- und Gesundheitsausschuss (ASA)** zu bilden, der zweimal jährlich tagt. Bei einer dieser Sitzungen muss ein Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit des derzeit vom Kultusministerium beauftragten externen Dienstleisters BAD anwesend sein. Mitglieder des Ausschusses sind neben der Schulleitung und dem Sicherheitsbeauftragten der Schule auch zwei vom ÖPR entsandte Mitglieder. Ein Recht auf Teilnahme haben auch die BfC und die Schwerbehindertenvertretung der Schule, bei Bedarf können auch der Sicherheitsbeauftragte des RP, Vertreter des Unfallversicherungsträgers und weitere Fachleute teilnehmen.

Mögliche Themen können z. B. sein:

- *Gehörschutz für Sportlehrkräfte*
- *Lärmschutz im Klassenzimmer*
- *Stand der Gefährdungsbeurteilungen*
- *Arbeitsschutz*
- *Bildschirmarbeit*
- *Planung von sozialen Einrichtungen (z. B. Ruheraum)*

- *arbeitspsychologische, -physiologische, ergonomische Fragestellungen*
- *Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufs*
- *Pausenregelungen*
- *Beurteilung der Arbeitsbedingungen*
- *Hygienepläne*
- *Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen*
- *Stress*

Es empfiehlt sich, vor den jeweiligen Sitzungen Umfragen im Kollegium durchzuführen, um zu erfahren, welche Themen an der jeweiligen Schule besonders relevant sind.

Auch die **Ergebnisse der COPSOQ-Befragungen** (Ermittlung von psychosozialen Belastungsfaktoren der Lehrkräfte mittels eines anonymisierten Fragebogens), die in verschiedenen Tranchen durchgeführt wurden bzw. noch durchgeführt werden, können bei den Sitzungen ein Thema sein. Hierzu bietet der BAD Hilfestellungen an, wie schulintern mit den Ergebnissen der Befragung umgegangen werden kann. Zur Ergebnisaufbereitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen können sich die Schulen über *www.sicher-gesund-schule-bw.de* an Webinaren und Workshops anmelden, die die Ergebnisse systematisch analysieren und konkrete Maßnahmen gegen die Hauptbelastungsfaktoren ermitteln.

6. Abruf von aktuellen und älteren BPR-Informationen

Die aktuellen und älteren BPR-Informationen stehen auf der Homepage zur Verfügung und können jederzeit digital über den *Link* oder den QR-Code (rechts) abgerufen werden.

7. Kontaktdaten BPR-Mitglieder

Sieper, Björn Vorsitzender	**Telefon: 07843/639158** bjoern.sieper@rpk.bwl.de
Beyrich, Brigitte stellv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	**Telefon: 0721/6275641** brigitte.beyrich@rpk.bwl.de
Fuchs, Mathias Vorstandsmitglied	**Telefon: 01567/9053602** mathias.fuchs@rpk.bwl.de
Schuler, Andreas Vorstandsmitglied	**Telefon: 07453/ 956948** andreas.schuler@rpk.bwl.de
Breunig, Birgit	**Telefon: 0721/4705348** birgit.breunig@rpk.bwl.de
Brück, Meike	**Telefon: 06226 / 9932934** meike.brueck@rpk.bwl.de
Diemer, Dominik	**Telefon: 0163/2351258** dominik.diemer@rpk.bwl.de
Kirsten, Oliver	**Telefon: 0172/7151016** oliver.kirsten@rpk.bwl.de
Scherer, Martina	**Telefon: 01567/9053603** martina.scherer@rpk.bwl.de
Schmitt, Michael Arbeitnehmervertreter	**Telefon: 0170/4877859** michael.schmitt@rpk.bwl.de
Wölz, Stefanie	**Telefon: 07261/971527** stefanie.woelz@rpk.bwl.de